

Hasch gleich Alkohol ?

Karl Kiffer (K) konsumiert gelegentlich Haschisch. Vor allem zu Feiern im kleinen Kreis bringt er immer etwas Cannabisharz mit, um den Abend „so richtig genießen“ zu können. K weiß, dass er sich durch den Besitz des Cannabisharzes gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) i.V.m. Anlage I (Cannabisharz) strafbar macht. Allerdings sieht K sich durch das Gesetz in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Schließlich verbiete das BtMG im Gegensatz zum Besitz von Haschisch nicht den von Nikotin und Alkohol. Hat K mit seiner Auffassung Recht?

Auszug aus dem BtMG

§ 1 Betäubungsmittel

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(...)

§ 29 Straftaten

(1) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,

(...)

Bearbeitervermerk: Gehen Sie von der formellen Verfassungsmäßigkeit des BtMG aus.